

# Handreichung zur Bearbeitung von Lehraufträgen

Der rechtliche Rahmen zur Vergabe von Lehraufträgen ergibt sich aus § 34 NHG, ggf. in Verbindung mit §§ 31 und 32 NHG. Auf der Grundlage der Runderlasse des MWK vom 12.05.1999 sowie vom 08.11.2007 hat das Präsidium der Universität Oldenburg eine Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen beschlossen.

## **Allgemeines**

Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von ProfessorInnen und von Lehrkräften für besondere Aufgaben wahrzunehmen sind. Diese Kategorien orientieren sich ausschließlich an der Art der Aufgabenwahrnehmung. Wem solche Lehraufträge erteilt werden können, ist dagegen von bestimmten Voraussetzungen in der Person des Lehrbeauftragten abhängig (siehe unter Voraussetzungen). Darüber hinaus können auch Studierenden Lehraufträge erteilt werden.

Da Lehrbeauftragte nicht hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sein dürfen, darf der Umfang aller einer oder einem Lehrbeauftragten an der Hochschule erteilten Lehraufträge folgende Grenzen nicht überschreiten:

- bei Lehraufträgen für Lehraufgaben einer Professorin oder eines Professors nicht mehr als 4 LVS,
- bei Lehraufträge für Lehraufgaben einer oder eines LfbA im höheren Dienst nicht mehr als 8 LVS und
- bei Lehraufträgen für Lehraufgaben einer oder eines LfbA im gehobenen Dienst nicht mehr als 11 LVS.

Die bzw. der Lehrbeauftragte übt ihre bzw. seine Lehrtätigkeit selbstständig, d. h. weisungsungebunden aus.

Hinweis: Der/die Lehrbeauftragte sollte aufgefordert werden mitzuteilen, ob für sie/ihn Lehraufträge in anderen Organisationseinheiten der Universität erteilt bzw. beantragt worden sind.

## **Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten**

Der Lehrauftrag wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses wahrgenommen, d. h. es besteht kein Arbeitsverhältnis, aber es gelten bestimmte beamtenrechtliche Vorschriften.

## **Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen**

Einen Lehrauftrag kann erhalten, wer über die für die Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation verfügt und pädagogische Eignung besitzt.

a) Es sollen Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von ProfessorInnen wahrzunehmen sind: Erforderlich ist der Nachweis der fachlichen Eignung durch Promotion und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (Habilitation oder habilitationsadäquate Leistungen, z. B. Veröffentlichungen).

b) Es sollen Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Lehrkräften für besondere Aufgaben des höheren Dienstes wahrzunehmen sind: Erforderlich ist eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT. Eine solche setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allg. Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als 6 Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester – vorgeschrieben ist (z. B. Magister-, Diplom- und Master-AbsolventInnen, LehramtsabsolventInnen für Lehramt an Gymnasien).

c) Es sollen Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Lehrkräften für besondere Aufgaben des gehobenen Dienstes wahrzunehmen sind: Dies ist z. B. möglich für FachpraktikerInnen, LehramtsabsolventInnen für Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, Diplom-AbsolventInnen (FH), Bachelor-AbsolventInnen (Uni oder FH).

d) Lehraufträge an Studierende können für Exkursionsbegleitungen, Begleitveranstaltungen und Übungen vergeben werden.

Die Lehrbeauftragten der Kategorien a) bis c) müssen ihre pädagogische Eignung durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachweisen. Dies geschieht in der Regel durch Angaben auf dem Personalbogen, der von jeder bzw. jedem Lehrbeauftragten bei erstmaliger Beauftragung ausgefüllt werden muss.

Die Befähigung zu künstlerischer Arbeit muss ggf. gesondert begründet werden.

### **Besonderheiten für die Erteilung von Lehraufträgen an Mitglieder der Hochschule**

Mitglieder der Hochschule nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 1 und 2 NHG (ProfessorInnen, JuniorprofessorInnen, wissenschaftliche und künstlerische MitarbeiterInnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben), können Lehraufträge nach § 34 NHG – also zusätzlich zu ihren dienstlichen Pflichten – nur bei Lehrangeboten des Weiterbildungsstudiums und in berufs begleitenden Studiengängen erhalten. Diese Einschränkung gilt für wissenschaftliche und Künstlerische MitarbeiterInnen sowie für Lehrkräfte für besondere Aufgaben dann nicht, wenn sie teilzeitbeschäftigt sind. Ist dies der Fall, können sie Lehraufträge zusätzlich zu ihrem Beschäftigungsverhältnis, und somit ebenfalls auf der Grundlage von § 34 NHG erhalten.

### **Lehraufträge nach § 31 NHG**

Lehraufträge auf der Grundlage von § 31 Abs. 2 NHG können an wissenschaftliche und künstlerische MitarbeiterInnen vergeben werden, wenn sie im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses

- a) einen Teil ihrer nichtselbstständigen Lehrveranstaltungen selbstständig oder
- b) zusätzlich zu ihrer bereits bestehenden Lehrverpflichtung unter Entlastung ihrer anderen Dienstaufgaben

selbstständig Lehrveranstaltungen durchführen sollen. Der Umfang der Lehrveranstaltungsstunden soll in diesen Fällen ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht überschreiten. Regelmäßige Arbeitszeit bedeutet in diesem Fall regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (bei Vollzeit 39,8 Stunden). Ein Viertel der regelmäßigen

wöchentlichen Arbeitszeit ist mit dem Quotienten 2,5 in Lehrveranstaltungsstunden umzurechnen. Dies ergibt sich aus einem Runderlass des MWK vom 21.01.1980, wonach für eine Lehrveranstaltungsstunde unter Berücksichtigung einer angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit 2,5 Stunden anzusetzen ist.

#### Beispiel 1:

Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39,8 Std. entspricht ein Viertel 9,95 Std., umgerechnet in LVS (geteilt durch 2,5) sind das 3,98 LVS, gerundet 4 LVS.

#### Beispiel 2:

Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 19,9 Std. entspricht ein Viertel 4,975 Std., umgerechnet in LVS (geteilt durch 2,5) sind das 1,99 LVS, gerundet 2 LVS.

Hinweis: Die Lehraufträge nach Buchstabe a) sind kapazitätsunwirksam, da sie im Rahmen der bereits bestehenden Lehrverpflichtung abgehalten werden. Die Lehraufträge nach Buchstabe b) können dagegen kapazitätswirksam sein. Dies ist von der Finanzierung der bzw. des Beschäftigten abhängig.

### **Lehraufträge nach § 32 NHG**

Für Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lektorinnen und Lektoren können Lehraufträge auf der Grundlage von § 32 Abs. 1 NHG vergeben werden, wenn sie im Rahmen ihrer Dienstaufgaben einen Teil ihrer Lehrveranstaltungen weisungsungebunden durchführen sollen. Eine Einschränkung hinsichtlich des Umfangs wie bei wissenschaftlichen und künstlerischen MitarbeiterInnen besteht jedoch nicht.

### **Lehraufträge an Emeriti, ProfessorInnen im Ruhestand, PrivatdozentInnen, apl. ProfessorInnen und HonorarprofessorInnen**

Emeriti oder ProfessorInnen im Ruhestand können Lehraufträge nach § 34 NHG erteilt werden. Zwar verbleibt der Emeritus im Gegensatz zu der bzw. dem in Ruhestand versetzten ProfessorIn im aktiven Beamtenverhältnis. Der Emeritus wird lediglich von den Pflichten des Amtes entbunden. Im Ergebnis ebenso wie der bzw. dem ProfessorIn im Ruhestand steht dem Emeritus jedoch Lehr- und Lehrankündigungsfreiheit sowie das Recht zu, sich an Prüfungen zu beteiligen. Wird dieses nicht in Anspruch genommen, können Lehraufträge erteilt werden.

PrivatdozentInnen, apl. ProfessorInnen und HonorarprofessorInnen können ebenfalls Lehraufträge nach § 34 NHG erhalten. Sie sind zwar über die Habilitationsordnung bzw. über die Ordnung zur Ernennung von HonorarprofessorInnen zur (unentgeltlichen) Titellehre verpflichtet. Dieser Verpflichtung können sie jedoch auch durch bezahlte Lehraufträge nachkommen.

### **Erteilung der Lehraufträge**

Ein Lehrauftrag wird in der Regel befristet für ein Semester erteilt. Ausnahmen gelten gemäß Punkt 5. der Richtlinie des Präsidiums.

### **Widerruf von Lehraufträgen**

Der bzw. die Lehrbeauftragte ist verpflichtet zu melden, wenn in den beiden ersten Lehrveranstaltungen nicht mindestens 5 HörerInnen anwesend waren, dies schließt GasthörerInnen ein. In einem solchen Fall ist der Lehrauftrag zu widerrufen. Der Widerruf ist unverzüglich dem Dezernat 2 mitzuteilen. Dem Lehrbeauftragten können die ersten beiden Veranstaltungstermine vergütet werden.

### **Vergütung der Lehraufträge**

Lehraufträge gemäß § 34 NHG können vergütet werden. Die Höchstsätze sind in der Richtlinie des Präsidiums vom 20.01.2009, zuletzt geändert am 16.06.2015, festgelegt. Lehrbeauftragte mit den Lehraufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben des gehobenen Dienstes erhalten bis zu 24,00 €, mit den Lehraufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben des höheren Dienstes bis zu 30,00 € und für Lehraufgaben einer Professorin oder eines Professors bis zu 48,00 € je Einzelstunde. Hat der Lehrauftrag eine besondere Bedeutung oder ist er mit einer besonderen Belastung verbunden, kann der oder dem Lehrbeauftragten eine Einzelstundenvergütung von bis zu 120,00 € gezahlt werden. Die besondere Bedeutung bzw. besondere Belastung ist darzulegen. Für Lehraufträge an Studierende ist eine Einzelstundenvergütung von bis zu 18,00 € zu zahlen. Die Organisationseinheiten entscheiden selbst über die Höhe der Vergütung auf der Grundlage der Qualifikation der Lehrbeauftragten. Lehraufträge können auch unbezahlt erteilt werden.

### **Unfallversicherungsschutz**

Lehrbeauftragte, die keine Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind bzw. denen der Lehrauftrag nicht im Hauptamt übertragen wird, fallen nicht unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Landesunfallkasse gem. SGB VII. Sie sind im Schadensfall über ihre gesetzliche oder private Krankenversicherung abgesichert.

### **Ablaufplan des Antragsverfahrens für die Fakultäten**

Die notwendigen Verfahrensschritte zur Beantragung von Lehraufträgen können dem nachfolgenden Ablaufplan (siehe Formular D4.02) entnommen werden. Die dort hinterlegten Formulare sind ggf. an die Gegebenheiten in den Fakultäten anzupassen.